

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 204/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richterinnen S t r e f f e r
und Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 2004 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Form.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung der angefochtenen Entscheidung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Vorliegen eines Verfahrensmangels - zugelassen werden. Die Klägerin stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf einen Verfahrensmangel. In der Beschwerdebegründung müssen jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" und der Verfahrensmangel "bezeichnet", dh schlüssig dargetan werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung vom 7. Oktober 2004 nicht.
- 3 1. Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung von § 103 SGG. Das Landessozialgericht (LSG) habe den in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Beweisantrag übergangen, ein technisches Gutachten dazu einzuholen, dass das von ihrem Bevollmächtigten im März 1998 benutzte Faxgerät eine Leitungsstörung angezeigt hätte. Mit diesem Gutachten habe die Möglichkeit bestanden, den Beweis zu erbringen, dass ihr per Telefax an die Beklagte abgesandter Rentenantrag zumindest in deren Fax-Speicher eingegangen und damit auch zugegangen sei. Mit diesem Vorbringen und ihren weiteren Ausführungen hat die Klägerin die gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht aber nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass das LSG dem Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Dazu ist aufzuzeigen, dass objektiv - aus der Sicht des LSG und in Anbetracht des gesamten Sachverhalts - keine hinreichenden Gründe dafür vorgelegen haben, den Beweisantrag unbeachtet zu lassen (*stRspr des BSG, vgl Beschlüsse vom 16. März 1979 - 10 BV 127/78 - SozR 1500 § 160a Nr 34, vom 27. September 1990 - 5 BJ 47/89 - und vom 21. Juni 1997 - 2 RU 24/96 - beide veröffentlicht in JURIS mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225, 226*). Solche Gründe waren jedoch nach dem Vortrag der Klägerin gegeben. Danach hat das LSG ausgeführt, aus dem Faxjournal des Bevollmächtigten der Klägerin ergebe sich nur, dass an diesem Tag vier Faxe von dessen Faxgerät abgesandt worden seien, von denen eines, auf das der mit OK-Vermerk versehene Fax-Sendebericht passen könne, an die Beklagte gerichtet gewesen sei. Einem Bericht über die Absendung eines Telefaxes mit einem OK-Vermerk komme nach herrschender Rechtsprechung nicht der Wert eines Anscheinsbeweises für seinen Zugang zu. Es gebe keinen Erfahrungssatz, dass Telefaxsendungen den Empfänger vollständig und richtig erreichen; so bestehe die Möglichkeit, dass die Datenübertragung trotz OK-Vermerks im Sendebericht infolge von Leitungsstörungen oder sonstigen Gründen wie zB dem Senden der leeren Rückseite statt der beschriebenen Vorderseite missglückt sei. Mithin hätte mit dem von der Klägerin angebotenen Beweis nur einer von mehreren Gründen dafür ausgeräumt werden



können, dass der Rentenantrag der Klägerin nicht zu dem behaupteten Zeitpunkt bei der Beklagten eingegangen war. Davon ausgehend musste sich das LSG nicht gedrängt fühlen, dem Beweisantrag der Klägerin zu folgen.

- 4 2. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (*stRspr - vgl BSG, Beschlüsse vom 16. November 1987 - 5b BJ 118/87 - SozR 1500 § 160a Nr 60 und vom 22. Juli 1988 - 7 BA 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65 jeweils mwN; vgl auch BVerfG, Beschluss vom 15. März 1982 - 2 BvR 206/82 - SozR 1500 § 160a Nr 44; Kummer aaO, RdNr 106 ff mwN*).
- 5 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin schlüssig dargelegt hat, dass die von ihr herausgestellte Rechtsfrage,
"ob mit einem vorliegenden O.K.-Vermerk im Sendebericht des Fax-Absenders der Anscheinsbeweis des Zugangs des Schreibens beim Empfänger erbracht werden kann.
Ob also dem Empfänger eines ordnungsgemäß abgesandten Faxes höhere Anforderungen hinsichtlich des Bestreitens auferlegt werden müssen"
(wieder) klärungsbedürftig ist. Denn jedenfalls ist deren Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt. Das gilt auch bei einem Verständnis des Beschwerdevorbringens in dem Sinne, dass die höheren Anforderungen an die Darlegungslast des Fax-Empfängers unabhängig davon in Betracht zu ziehen seien, ob dem Hinweis auf einen fehlerfreien Sendevorgang die Bedeutung eines Anscheinsbeweises zukommt. Denn jedenfalls hat sich die Beschwerde nicht genügend mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt auseinander gesetzt.
- 6 Nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG gibt es kein weiteres Indiz für einen Empfang des Rentenantrags im Faxgerät der Beklagten als das von der Klägerin vorgelegte Sendeprotokoll. Insbesondere hat das LSG die Aussage der Bediensteten des Bevollmächtigten der Klägerin nicht als Beleg für eine ordnungsgemäße Absendung gewertet.
- 7 Wie in der herausgestellten Rechtsfrage formuliert und auch in den von der Klägerin für ihre Auffassung angeführten gerichtlichen Entscheidungen ausgeführt ist, setzen sowohl die Annahme eines Anscheinsbeweises als auch die erhöhten Anforderungen an das Bestreiten des Zugangs beim Empfänger voraus, dass das Fax ordnungsgemäß abgesandt wurde, die



Absendung des fraglichen Dokuments mittels Fax also feststeht (*Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 9. September 2002 - 6 Verg 4/02 - veröffentlicht in JURIS; Oberlandesgericht München, Urteil vom 8. Oktober 1998 - 15 W 2631/98 - MDR 1999, 286; Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 18. Januar 1996 - 1 U 33/95 - NJW 1996, 1831*). Nach den von der Klägerin wiedergegebenen Gründen der angefochtenen Entscheidung war indes nicht erwiesen, dass am 27. März 1998 tatsächlich der Rentenantrag per Fax an die Beklagte abgesandt worden war. Aus diesem Grund stellt sich die Frage eines durch die Absendung gegebenen Anscheinsbeweises für den Zugang des Rentenantrags bei der Beklagten bzw die Frage erhöhter Anforderungen an das Bestreiten des Zugangs durch die Beklagte nicht.

- 8 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde der Klägerin war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)